

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(§9 BauGB i.V.m. BauNVO und §99 BbgBO)

PLANZEICHNUNG M 1 : 1000

Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes „Lindenweg II“, Schwante 4. Planänderung

Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB, BauNVO)

1. Bauliche Nutzung

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)
WA, 1 VollgeschB, GRZ=0,2 / GFZ=0,3 (§4 und 16 BauNVO)

1.2 Bauweise (§9(1)2. BauGB)

offen gem. §9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §22 Abs.2 BauNVO
Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

1.4 Stellung baulicher Anlagen (§9(1)2. BauGB)

Die wesentlichen Gebäudeteile des Hauptbaukörpers sind parallel bzw. rechtwinklig zu den eingezeichneten Bebauungsgrenzen zu errichten. (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2. Garagen (§9(1)4. BauGB)

Garagen sind auf den überbaubaren Flächen anzuordnen.

3. Anpflanzen von Bäumen (§9(1)25.a)BauGB)

3.1 Anpflanzen von Straßenbäumen

Entlang der Erschließungsstraßen sind 23 Laubbäume zu pflanzen. Es sind folgende Arten zu verwenden:

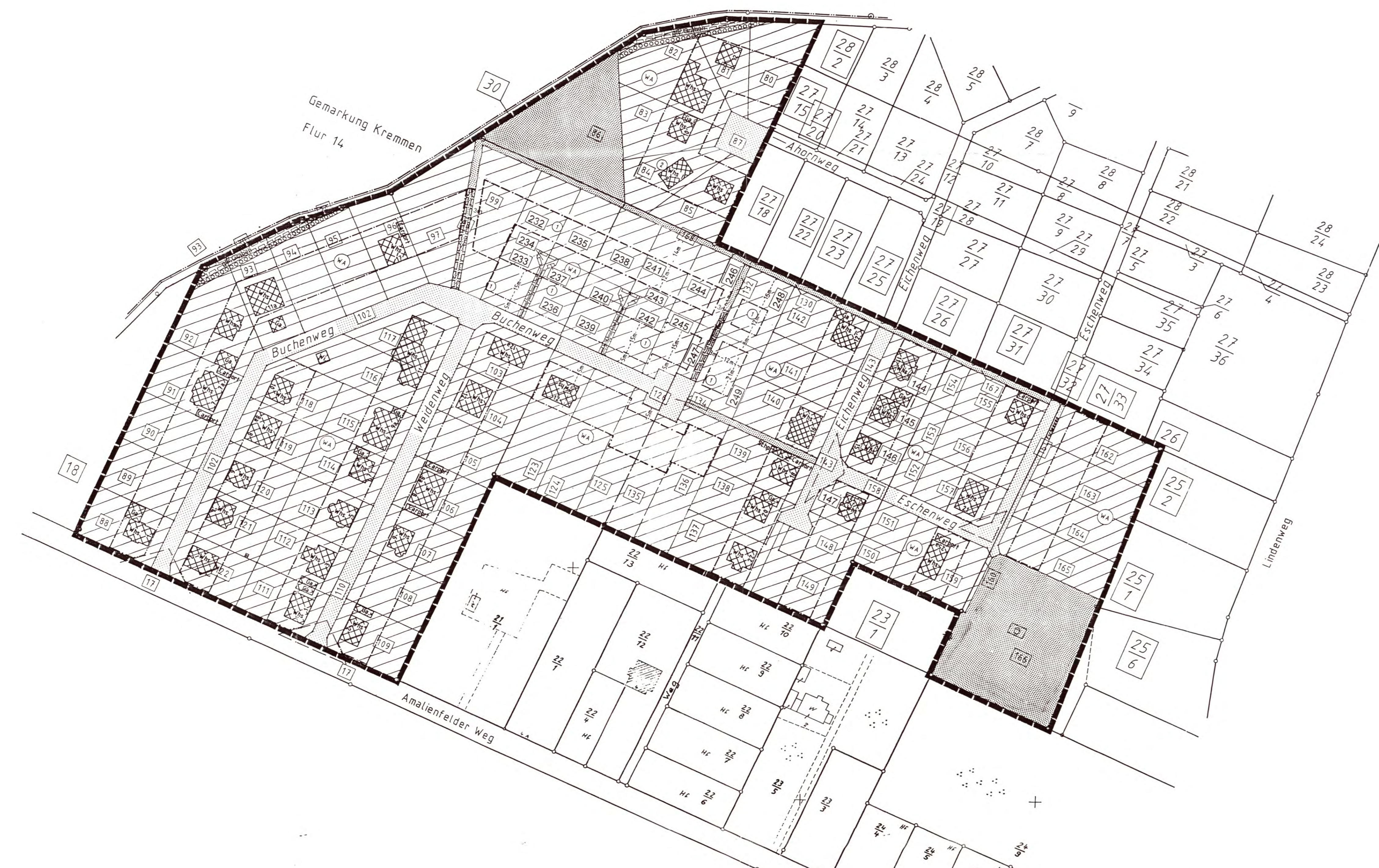
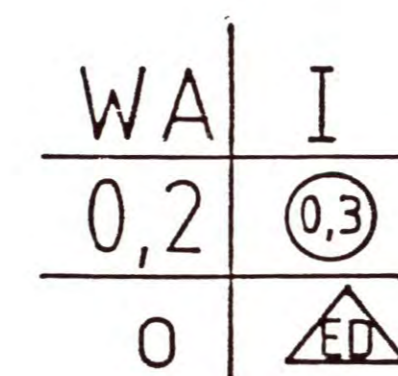
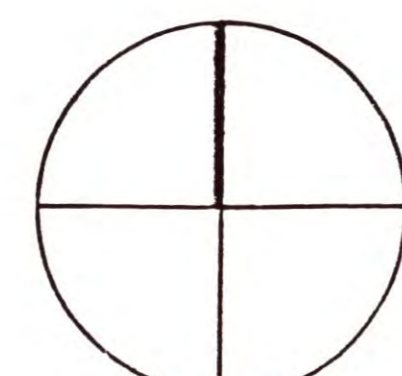
- Betula pendula „Fastigiata“ Säulenbirke
Quercus robur „Fastigiata“ Säulen-Eiche
Tilia cordata Winterlinde

3.2 Anpflanzen von Bäumen auf Baugrundstücken

a) Anpflanzen von Bäumen auf Baugrundstücken
Auf den Baugrundstücken ist je 200m² Grundstücksfläche ein Laubbaum zu pflanzen. Mindestens 50% der Laubbäume müssen Obstbäume sein.

b) Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs im Bereich des Grabens

Auf den Flurstücken 92, 93, 94, 95, 81 und 82 ist innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs im Bereich des Grabens je Flurstück 1 Stk. Alnus glutinosa (Eiche) zu pflanzen. Diese Pflanzungen sind auf die Zahl der notwendigen Pflanzungen gem. 3.2.a) anzurechnen.



Liegenschaftskarte: des Kataster- und Vermessungsamtes: Oranienburg, Landkreis Oberhavel
Gemeinde: Schwante Gemarkung: Schwante
Flur: 4 Maßstab: 1:1.000
Vervielfältigungsurlaubs erteilt durch das Kataster- und Vermessungsamt Oranienburg, Landkreis Oberhavel.
am: 30.10.1997 Aktenzeichen: G13/97Ne
Genehmigungsnr.: 13/97

LEGENDE

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES IM DER FASSUNG VOM 18.05.1994 (GENEHMIGUNG DURCH DAS LBBW VOM 09.03.1995)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1)1. BauGB, BauNVO)

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1)1. BauGB, BauNVO)

I ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE (§16 und §20 BauNVO)

0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (§16 und §19 BauNVO)

0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (§16 und §20 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE (§9(1)2. BauGB, §22 und 23 BauNVO)

O OFFENE BAUWEISE (§22(1) BauNVO)

EA EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§22(2) BauNVO)

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN INNERHALB DER BAUGRENZEN (§23(1) und (3) BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§9(1)11 BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§9(1)15. BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG SPIELPLATZ

ZWECKBESTIMMUNG PARKANLAGE

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9(1)20. BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§9(1)Nr.25a BauGB)

WEITERE NUTZUNGEN

MIT GEHÖRENDE ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT SOWIE MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DES WASSER- UND BODENVERBANDES, SCHNELLE HAVEL: ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§9(1)Nr.21 BauGB)

MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER EIGENTÜMER, NUTZER UND BESUCHER DER JEWEILS ANGRENZENDEN FLURSTÜCKE ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§9(1)Nr.21 BauGB)

SICHTFELDER: VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN (§9(1)Nr.10 BauGB)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9(7) BauGB)

ERGÄNZUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES; VORGEGOMMEN IN DER 4. PLANÄNDERUNG

GEÄNDERTE BAUFELDER

DARSTELLUNGEN DER PLANGRUNDLAGE

VORHANDENE FLURSTOCKSGRENZE

VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMER

VORHANDENES GEBÄUDE

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 1997 Teil I Nr.83 vom 18. Dezember 1997); V.m. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 2253, zuletzt geändert durch Art. 24 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049) und Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmeg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 6222), geändert durch Sechstes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VerGÄndG) vom 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626)

Baumutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) vom 18.12.1990

Erdbauverordnungsverordnung (BbgBO) vom 01.06.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der brandenburgischen Bauordnung vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124)

VERFAHRENSVERMERKE

Junii 1991 bis Mai 1993 als Vorhaben- und Erschließungsplan

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.05.1991. Die örtliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14.05.1991 bis zum 22.05.1991 erfolgt.

Die Gemeindevertretung hat am 18.05.1994 die 4. Planänderung zum Bebauungsplan mit Begründung vom 30.09.1997 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 18.05.1994 die 4. Planänderung zum Bebauungsplan mit Begründung vom 30.09.1997 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 04.12.1991 den räumlichen Geltungsbereich der Änderungsbilddraft vergrößert (von „Lindenweg I“ zu „Lindenweg I“ sowie den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 02.04.1992 die Aufstellung eines eigenständigen Vorhaben- und Erschließungsplanes „Lindenweg II“ beschlossen (aus „Lindenweg“ werden zwei eigenständige Vorhaben- und Erschließungspläne „Lindenweg I“ und „Lindenweg II“).

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung und dem Grundordnungsplan haben in der Zeit vom 07.06.1993 bis zum 10.07.1993 während folgender Zeiten: Mo., Mi. u. Do. von 7.15 bis 18.00 Uhr, Di. von 7.15 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.15 bis 13.30 Uhr nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 28.05.1993 bis zum 14.06.1993 durch Aushang ortsbilich bekanntgemacht worden.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung und dem Grundordnungsplan haben in der Zeit vom 07.06.1993 bis zum 10.07.1993 während folgender Zeiten: Mo., Mi. u. Do. von 7.15 bis 18.00 Uhr, Di. von 7.15 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.15 bis 13.30 Uhr nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 28.05.1993 bis zum 14.06.1993 durch Aushang ortsbilich bekanntgemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat am 24.11.1994 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Grundordnungsplan beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt.

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des §1 PlanzVO vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Kartesteil) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom Januar 1995.

Ort, Datum Unterschrift und Siegelabdruck des zugelassenen Vermessers

Aufgrund des §10 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Bundeslangengesetz vom 08.04.1994, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwante den Bebauungsplan „Lindenweg II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Grundordnungsplan (Teil B), als Satzung

Beschluß-Nr. 50/84 vom 28.01.1994. Die Begründung wird gebilligt.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: bestätigt.

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsnämnden Beschluß der Gemeindevertretung vom Az.: bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§315 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Planänderung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und